

— der zusätzlichen Herstellung von Industrierobotern und weiteren Rationalisierungsmitteln,
 — der zusätzlichen Produktion von Ersatzteilen und
 — einer rationellen Transportraumauslastung
 ergeben. Die Bank, kann dafür Zinsabschläge bis auf einen Zinssatz von 1,8 % gewähren.

(7) Die Bank kann zusätzliche Kredite zu verschärften Bedingungen gewähren

a) für zeitweilige Mehrbestände infolge unplanmäßiger Vorgänge, sofern diese Bestände für eine bedarfsgerechte Produktion und Zirkulation verwendet und Maßnahmen zu ihrem Abbau und zur Beseitigung der Ursachen für ein Neuentstehen nachgewiesen und durchgeführt werden. Die Bank hat das Recht, die Gewährung solcher Kredite von der Bestätigung einer Verwendungskonzeption für die Mehrbestände durch den Generaldirektor des Kombines oder den Leiter des übergeordneten Organs abhängig zu machen. Für volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse fordert die Bank eine Stellungnahme des Bilanzorgans. Zur Stimulierung einer schnellen volkswirtschaftlichen Verwendung von Mehrbeständen können für die Zusatzkredite Zinszuschläge bis auf einen Gesamtzinssatz von 8%, differenziert insbesondere nach der Zeitdauer des Abbaus der Mehrbestände, angewendet werden;

b) für überfällige Forderungen unter der Bedingung, daß sie nicht auf lieferseitige Mängel zurückzuführen sind und der Betrieb die rechtlichen Möglichkeiten zum Einzug der überfälligen Forderungen nutzt. Die Bank hat hierfür Zinszuschläge anzuwenden, deren Höhe unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften über die Berechnung von Verspätungszinsen vom Präsidenten der Staatsbank der DDR festzulegen ist;

c) an Betriebe, die auf Grund von Planrückständen zeitweilig nicht zahlungsfähig sind, zweckgebunden zur Bezahlung vertragsgerechter Warenlieferungen und Leistungen. Diese Kredite haben eine maximale Laufzeit von 90 Tagen und werden abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 mit 12% verzinst. Die Kreditgewährung wird von der Bank mit konkreten Forderungen zur Überwindung der Ursachen der Planwidrigkeiten verbunden und kann von einer Garantieerklärung des Generaldirektors gemäß § 16 Abs. 2 abhängig gemacht werden.

(8) Für die Außenhandelsbetriebe und die Kombinate und Betriebe, denen vom Minister für Außenhandel Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Außenhandelsbetriebes übertragen wurden, können für die Finanzierung von Außenwirtschaftsaufgaben durch die Bank spezifische Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung mit Eigenmitteln und der Höhe der Verzinsung sowie der Finanzierung von Exportförderungen, festgelegt werden. Die Bank nimmt darauf Einfluß, daß die Kombinate und Betriebe die Exporterzeugnisse zu vorteilhaften Preisen und Bedingungen verkaufen.

§ 10

Besonderheiten der Gewährung von Umlaufmittelkrediten an General- und Hauptauftragnehmer (GAN/HAN)

(1) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und planmäßige Durchführung von Investitionen gewährt die Bank planmäßige Umlaufmittelkredite an GAN/HAN, wenn die Investitionen Bestandteil der staatlichen Planaufgaben der Investitionsauftraggeber sind und die erforderlichen Bestätigungen darüber gemäß den Rechtsvorschriften vorgelegt werden.

(2) Bei der Kreditgewährung und Kontrolle fordert die Bank in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen sowie den staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben als spezifische Kreditvoraussetzung die Einhaltung

— des Investitionsaufwandes, der Fertigstellungstermine und Bauzeiten laut Grundsatzentscheidung und

— der in den Wirtschaftsverträgen auf der Grundlage der Grundsatzentscheidung vereinbarten Preise und Termine für Investitionsleistungen sowie der Kriterien für die Abschlagszahlungen.

(3) Für planmäßige Umlaufmittelkredite an GAN/HAN für die Vorbereitung und Durchführung zentral geplanter Investitionsvorhaben beträgt der Zinssatz 1,8% unter der Voraussetzung der Einhaltung der mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Fertigstellungstermine und Bauzeiten. Der anzuwendende Zinssatz von 1,8% ist der Planung und Kalkulation des Preises der Investitionsleistungen zugrunde zu legen. Im Falle der Überschreitung der festgelegten Termine werden von der Bank Zinszuschläge bzw. Sanktionszinsen, verbunden mit entsprechenden Bedingungen, angewendet.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für die Kreditgewährung an Generallieferanten für Anlagenexporte entsprechend.

§ 11

Kredite für die planmäßige und außerplanmäßige Vorfinanzierung von Geldfonds

(1) Die Bank kann zusätzliche Kredite für die Vorfinanzierung von Geldmitteln gewähren, wenn planmäßig zeitweilig ein Auseinanderfallen von Eigenmittelerwirtschaftung und -bedarf auftritt. Die Kreditgewährung setzt voraus, daß die Geldmittel zur Finanzierung planmäßiger Vorgänge benötigt werden und die Kredittilgung durch das planmäßige Aufkommen an Geldmitteln gewährleistet ist.

(2) Werden die geplanten eigenen finanziellen Mittel von den Kombinat und Betrieben zeitweilig nicht erwirtschaftet, kann die Bank für die planmäßig aus Gewinn vorgesehenen ökonomisch notwendigen Zuführungen zu betrieblichen Fonds einen zusätzlichen Kredit unter Anwendung von Zinszuschlägen gemäß § 3 Abs. 4 gewähren. Voraussetzung für die Kredite auf Grund nicht planmäßig erwirtschafteter Eigenmittel ist, daß die Planrückstände bis Ende des Planjahres aufgeholt werden und die Kreditrückzahlung bis zum Zeitpunkt der Bestätigung der Jahresabschlußbilanz gewährleistet wird.

(3) Volkseigenen Kombinat und Betrieben können zur Bezahlung vertragsgerechter Warenlieferungen und Leistungen auf dem Gebiete der Investitionen Kredite gemäß § 9 Abs. 7 Buchst. c gewährt werden, wenn Mittel des Bankkontos Investitionsfonds zeitweilig zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Staat eingesetzt wurden unter der Voraussetzung ihrer Wiedererwirtschaftung innerhalb von 90 Tagen.

§ 12

Kredite in Valuta

(1) Außenhandelsbetrieben können zur Finanzierung planmäßiger Importe Valutakredite gewährt werden, die im Rahmen des Planes zurückzuzahlen sind.

(2) Devisenkredite können den Kombinat und Betrieben entsprechend den Rechtsvorschriften gewährt werden für Zusatzimporte an Maschinen und Ausrüstungen, die kurzfristig einen Zuwachs an Produktion; für den Export über den Plan hinaus mit hoher Exportrentabilität oder die zusätzliche Ablösung von Importen "ermöglichen.

IV.

Vertragliche Gestaltung der Kreditbeziehungen

§ 13

Kredit Antrag

(1) Für die Gewährung planmäßiger und zusätzlicher Kredite haben die Kombinate und Betriebe einen schriftlichen Kreditantrag zu stellen, und zwar

— für Grundmittelkredite vor Treffen der Grundsatzentscheidung,